

befreyet seyn und bleiben sollen. Wofern auch sonst solche Plätze jemand mit Schulden oder Erb Zinsen verhaftet seyn solten, so sollen entweder die Creditores und Erbherren solche selbst an sich ziehen und bawen, oder aber in dessen Verbleibung derselben, zu Wiederaufbauung, nach billicher æstimation käuflich begeben, oder doch von dem Grundherrn und Creditorn ihre rückständige und laufende Zinse ebener massen die verwilligte Zehen Jahre über nachgesehen werden, massen Wir dann auch Unserm Bischoffen, Domben, Schultheissen, Stadt Rath und Cämmerey Bedienten, Gerichten und Gemeinden hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, diejenige, so solche newe Gebäu auf öd- und wüst-liegende Heerdstätte auffrichten lassen werden, bey sothanen concedirten Zehen Jährigen Freyheit zu schützen und Handzuhaben, dieselbe darwieder in einige Wege nicht zubeschweren, noch das andere zu thun, zu gestatten. Gegeben in Unserer Stadt Erffurth den 7. Junii, Anno 1667

(L.S.)

4. Von